

So sieht § 8 (4) EStG insbesondere einen erhöhten vorzeitigen Abschreibungssatz von 80% vor für die Abschreibung von „Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist“.

Das EStG begünstigt steuerlich darüber hinaus auch die Forschung und Entwicklung und somit auch diejenigen für Umweltbelange, und zwar in § 4 Abs. 4 Z. 4 und Z. 5, § 8 Abs. 4 und § 38.

13.2. Förderungen des Bundes

13.2.1. Umweltfonds

Der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Umweltfonds bezweckt die Förderung von Umweltschutzinvestitionen gewerblich-industrieller Unternehmen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen. Dabei steht die Altanlagenanierung im Vordergrund für die Fälle, wo bereits seit langem bestehende Anlagen, die behördlich genehmigt sind, trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Emittenten zu einer unerträglichen Umweltbelastung führen.

In diesem Fall soll durch entsprechende Förderung dafür gesorgt werden, daß Altanlagen — durch Zusatzeinrichtungen oder Erneuerungen der Anlagen — umweltmäßig saniert werden.

Der Fonds kann auch Pilotanlagen fördern, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, zum Schutz der Umwelt beizutragen.

Die im Interesse des Umweltschutzes erfolgende Anwendung von Techniken, die über den im Dampfkessel-Emissionsgesetz umschriebenen Stand der Technik hinausgehen, bedeutet oft ein besonderes betriebswirtschaftliches Risiko. Dieses soll durch Förderungsmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden. Damit wird aber auch ein wesentlicher Anstoß zum weiteren Ausbau der auf dem Hoffungsmarkt Umweltschutz tätigen österreichischen Betriebe gesetzt (z. B. Referenzanlagen in Österreich).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Förderungsaktionen des

Bundes dürfen vom Umweltfonds 100% der umweltrelevanten Investitionssumme gefördert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit kumulativ andere Förderungen des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen. Insbesondere durch die Verbindung mit Landesförderungen kann es unter Umständen dazu kommen, daß die gesamte Zinsbelastung von der öffentlichen Hand getragen wird.

Form der Subventionen:

○ Zinsenzuschüsse

Die Förderung besteht vorwiegend in Zinsenzuschüssen. Diese sind derzeit mit 6 Prozentpunkten die höchsten vom Bund gewährten.

Die Zinsenzuschüsse können auch rentenmäßig abgezinst als Barwert dem Unternehmen einmalig oder in mehreren Tranchen angewiesen werden.

○ Investitionszuschüsse

Der Umweltfonds wendet das Förderungsinstrument „Investitionszuschuß“ nur sparsam an.

○ Sonstige verlorene Zuschüsse

Unter sonstigen verlorenen Zuschüssen — verstanden im Sinne der Umweltfondsgesetzgebung — sind z. B. jährlich Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung zu verstehen.

○ Darlehen

Der Fonds gewährt Darlehen nur in Ausnahmefällen, und zwar unter der Bedingung, daß der Förderungswerber von Kreditinstituten keinen Kredit oder Darlehen zur Finanzierung der Umweltschutzmaßnahmen erhält, bzw. der Kredit oder das Darlehen nur zu einem unverhältnismäßig hohen Zinssatz gewährt wird. Bei Uneinbringlichkeit sind die Darlehen in Investitionszuschüsse zu wandeln, eine Möglichkeit, die das Gesetz expressis verbis vorsieht.

13.2.2. Haftungsübernahme

Die Finanzierungsgarantiesgesellschaft (FGG) kann seit 1983 innerhalb ihres gesamten Haftungsrahmens in Höhe von 10 Mrd. S Garantien für Umweltschutzinvestitionen übernehmen. Die Gewährung derartiger Haftungen wird im herkömmlichen FGG-Verfahren abgewickelt.

13.2.3. Papieraktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Zur Unterstützung von wirksamen und notwendigen Umweltschutzmaßnahmen sowie von Strukturverbesserungen hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie drei Förderungsaktionen zugunsten dieses Industriezweiges gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsfonds durchgeführt.

Es wurden Förderungszusagen für in der Regel 4prozentige Zinszuschüsse zu einem Kreditvolumen von 8 Mrd. S bzw. für geförderte Investitionen in der Höhe von rund 147 Mrd. S erteilt.

Durch diese Aktionen konnten u. a. wirksame Umweltschutzmaßnahmen gesetzt werden.

Die Abwasserbelastung konnte von 1970 bis 1981 um 33% herabgesetzt werden. In einigen Zellstofffabriken wurden Umstellungen auf umweltschonendere Aufschlußverfahren, Installation von Abaugenverbrennungen und Chemikalienrückgewinnung, Erhöhung der Abaugenerfassung sowie Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und in mehreren Papierfabriken eine weitgehende Schließung der Wasserkreisläufe und Errichtung mechanisch-chemischer Kläranlagen durchgeführt.

13.2.4. ERP-Großkredite

Investitionen zur Erzeugung von Umweltschutz können gefördert werden (5%, 5 bis 10 Jahre, Eigenfinanzierung mindestens 15%). Dem Umweltschutz kommt hier derzeit nur relativ wenig Bedeutung zu.

13.2.5. ERP-Sonderkredite

Umweltschutz ist hier teilweise Entscheidungskriterium. Diese Kredite kommen für Waldviertel, Weinviertel, und die Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen in Frage (1% bis 5. Jahr, dann 5% bis 15 Jahre; Eigenfinanzierung 30%).

13.2.6. BÜRGEN

○ Gewerbestrukturverbesserung

Gefördert werden Investitionen im Interesse des Umweltschutzes und zur Abfallwiederverwertung (Recycling) in der Regel in der Höhe von 5 Mio. S (3% bis 5 Jahre — bei Sonderabfällen 5% über 5 Mio. S). Der Aktion ist bisher vom Umweltschutz gesehen kaum Bedeutung zugekommen.

13.2.7. Topkreditaktion der Österreichischen Investitionskredit-AG

Die Nebenwirkungen eines Projektes, wie beispielsweise die Umweltauswirkungen, gehen in die Punktebewertung ein („Umweltbelastung durch die Produktion, der das Projekt dient“). Dem Umweltaspekt kommen zwei Prozent der gesamten Bewertung zu. Auch Maßnahmen zur Energieeinsparung gehen in die Produktbewertung ein.

13.2.8. Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Bauten und Technik

Aufgabe des Wasserwirtschaftsfonds ist eine Finanzierungshilfe (Darlehen) für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, und zwar sowohl privatwirtschaftlicher wie öffentlicher Natur. Üblicherweise wird unter Subvention die Unterstützung von Privaten durch den Staat verstanden. Beim Wasserwirtschaftsfonds werden Mittel u. a. von einer öffentlichen Hand (Bund) in eine andere (Gemeinden) gegeben. Das zulässige Höchstausmaß der Darlehen ist bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit 50%, bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit 60% und bei betrieblichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit 50% des vom Fonds anerkannten Kostenaufwandes limitiert. Die höchstzulässige Laufzeit des Darlehens beträgt bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 20 Jahre, bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 25 Jahre und bei Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer 10 Jahre. Der Zinsfuß beträgt für öffentliche Wasserversorgungsanlagen 2% p. a. und für Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer 3% p. a.

Fondsmittelverteilung — Förderungen (Beiträge und Darlehen)
in Mio. S

	1983	1959—1983
Wasserversorgung	1.068	10.383
Abwasserbeseitigung	4.014	40.534
Betriebliche Abwassermaßnahmen	500	4.530

Für den Zeitraum 1984 bis 1993 wird vom Fonds folgender Umfang der Bauvorhaben geschätzt (in Mio. S):

Wasserversorgung	14.546
Abwasserbeseitigung	58.258
Betriebliche Abwassermaßnahmen	1.717
insgesamt	74.521

Die Finanzierung des Fonds setzte sich 1983 zusammen aus:

- Bundesbeiträgen (1'82 Mrd. S)
- Bundeszuschüsse aus Wohnbaumitteln (1'56 Mrd. S)
- Zinserträge und sonstige Zuwendungen (0'38 Mrd. S)
- Anleihen (0'50 Mrd. S)
- Rückflüsse (1'30 Mrd. S)

13.3. Finanzausgleichsgesetz

Nach dem Finanzausgleichsgesetz gewährt der Bund den Ländern und den Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes einen Zweckzuschuß von je 70 Mio. S jährlich. Die Mittel sollen insbesondere für die Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen verwendet werden.

13.4. Steuerliche Förderungen

13.4.1. Einkommensteuergesetz

Nach dem Einkommensteuergesetz (§ 8 Abs. 4 lit. I) ist ein erhöhter vorzeitiger Abschreibungssatz von 80% der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorgese-